

## *Personennamen und Recht in Großbritannien aus rechtswissenschaftlicher Sicht*

Saskia Lettmaier

Während der Vorbereitung für diesen Beitrag wurde ich durch eine US-amerikanische Universität, an der ich derzeit noch immatrikuliert bin, aufgefordert, bestimmte Angaben für meine Abschlussurkunde zu tätigen. Unter anderem wurde ich gebeten, meinen Namen mitzuteilen – und zwar „as you would like it to appear on your diploma.“ Für mich als Deutsche, gewöhnt an feste, im Wesentlichen nur bei Statusänderung oder in einem behördlichen Verfahren begrenzt abänderbare Namen, kam dieser Zusatz einigermaßen überraschend. Er zeugt von einer völlig anderen Einstellung dem Personennamen gegenüber. Während in Kontinentaleuropa der Name einer Person seit dem 19. Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung und von die Gestaltungs-freiheit einschränkenden Rechtsregeln ist, steht das Namenswesen in Groß-britannien (wie auch das in den Vereinigten Staaten<sup>1</sup>) bis heute – was die Namen der natürlichen Personen angeht – weitgehend außerhalb des Rechts. Der Gesetzgeber hat hier der Privatautonomie nur sehr sporadisch,<sup>2</sup> zuletzt im Zuge des Ersten Weltkriegs,<sup>3</sup> Schranken gesetzt, welche aber sämtlich

---

<sup>1</sup> Zum amerikanischen Namensrecht vgl. etwa BANDER 1973.

<sup>2</sup> Ein Gesetz von 1465 (5 Ed. 4, c. 3; *The Statutes at Large, Passed in the Parliaments Held in Ireland...*, 9 Bände [Dublin 1765-1769], 1:29) etwa sah vor, dass jeder Ire, der sich im sog. „English pale“ aufhielt (dem Teil Irlands, welcher im Spätmittelalter unter der direkten Kontrolle der englischen Regierung stand), einen englischen Nachnamen – und zwar den Namen einer Stadt, Farbe, Kunst- oder Berufsrichtung – annehmen und sich außerdem wie ein Engländer kleiden sollte. Verstöße wurden mit Vermögenskonfiszierung geahndet. Im 16. und 17. Jahrhundert gab es zudem legislatorische Maßnahmen, die die Führung der Namen bestimmter Clans (z.B. O Neyle in Irland und Ruthven in Schottland) verboten, weil diese Clans sich durch Widerstand gegen die englische Krone ausgezeichnet hatten. Vgl. *The Statutes at Large, Passed in the Parliaments Held in Ireland*, 1:335; *The Acts of the Parliaments of Scotland*, Bd. 4 (1816): 213; LINELL 1938: 45-47.

<sup>3</sup> Im Anschluss an eine *regulation* von 1915 verbot s. 7 des Aliens Restriction (Amendment) Act 1919 (9 & 19 Geo. 5, c. 92) einem Ausländer, einen anderen Namen zu führen als denjenigen, unter welchem er bis zum 4. August 1914 (Kriegsbeginn) bekannt

Namenkundliche Informationen / NI 105/106 (2015), S. 147-167

nicht mehr in Kraft sind.<sup>4</sup> Kurz gesagt bestimmen sich Erwerb und Änderung des Namens einer natürlichen Person in Großbritannien nicht nach festen Rechtsregeln, sondern nach der durch den jeweiligen Namensträger beeinflussten gesellschaftlichen Übung. Allein für die Namen juristischer Personen bestehen bestimmte gesetzliche Anforderungen.

Dieser Beitrag gliedert sich in drei Abschnitte. Ich wende mich zunächst den Namen der natürlichen Personen zu (1.). In diesem Zusammenhang gehe ich auf den erstmaligen Namenserwerb (1.1.), die Möglichkeiten einer späteren Namensänderung (1.2.) und sodann auf drei potenzielle Konfliktfelder ein, welche sich bei einer Namensänderung – im Hinblick auf die durch sie berührten Interessen (der Öffentlichkeit und insbesondere des Staates; anderer Träger dieses Namens; des anderen Elternteils bei der Namensänderung Minderjähriger) – auf tun können (1.3.). Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Namen der juristischen Personen (2.), ebenfalls getrennt nach erstmaligem Namenserwerb (2.1.) und späterer Namensänderung (2.2.). Ich schließe mit einem Resümee zu den Funktionen des Personennamens nach englischem Recht (3.). Um die Darstellung übersichtlich zu halten, konzentriere ich mich auf das Namenswesen von England und Wales. Das Vereinigte Königreich ist keine rechtliche Einheit, sondern teilt sich in drei Jurisdiktionen (England und Wales; Schottland; Nordirland) mit teilweise unterschiedlichem Namensrecht auf. England hat – neben Schottland – die weitaus großzügigsten Regelungen in Bezug auf Namenswahl und -änderung und erschien daher für diesen Beitrag besonders interessant.

## 1. Der Name der natürlichen Personen

### 1.1. Der erstmalige Namenserwerb

In England erhält ein Kind seinen ersten Namen nicht durch einen offiziellen Akt, wie eine Registrierung, sondern ganz einfach durch gesellschaftliche Übung.<sup>5</sup> Dies gilt für den Nachnamen (*surname*) und grundsätzlich auch für den Vornamen (*forename*), es sei denn, bei dem Vornamen handelt es sich um

---

gewesen war. Das Gesetz sah Ausnahmen bei Namenserwerb durch *royal licence* und durch Eheschließung vor (s. 7(4)).

<sup>4</sup> S. 7 des Aliens Restriction (Amendment) Act wurde durch den Statute Law (Repeals) Act, 1971, c. 52 aufgehoben.

<sup>5</sup> LINELL 1938: 15-16.

einen *Christian* bzw. *baptismal name* im Sinne eines durch christliche Taufe verliehenen Namens: Der Taufname wird unmittelbar durch den Taufakt erworben und stellt insoweit eine Ausnahme dar, wie er denn auch, wie noch zu zeigen sein wird, generell eigenen Regeln folgt.

Zwar besteht auch in England eine Pflicht – bei verheirateten Eltern für beide Elternteile, bei unverheirateten nur für die Mutter –, die Geburt eines Kindes registrieren zu lassen.<sup>6</sup> Bei dieser Registrierung muss jedoch der Registrierungspflichtige nur den Nachnamen angeben, unter welchem, wie das die maßgeblichen Bestimmungen formulieren, „das Kind nach der Absicht des Registrierenden bekannt werden soll.“<sup>7</sup> Die Angabe eines Vornamens ist schon gar nicht *erst* zwingend.<sup>8</sup> Nichts hindert also die Eltern, ihr Kind am Tag nach der Registrierung dann doch unter einem anderen Namen bekannt werden zu lassen, mit der Folge, dass das Register den Namen des Kindes von Anfang an nicht richtig wiedergeben würde. Der Registereintrag ist in diesem Fall zwar eigentlich falsch, er ist jedoch nur sehr begrenzt nachträglich abänderbar.<sup>9</sup>

Da sich der erstmalige Namenswerb somit jenseits gesetzlicher Bestimmungen allein durch den Aufbau einer gesellschaftlichen Reputation unter einem bestimmten Namen vollzieht, besteht für die Eltern eine größtmögliche Freiheit der Namenswahl. Sie können ihrer Phantasie, sowohl was Vornamen als auch Nachnamen angeht, freien Lauf lassen. Mr. und Mrs. Smith könnten ihren Sohn z.B. *Superman*<sup>10</sup> *Smith* oder auch ganz einfach *Brad Pitt* nennen. Sie könnten ihm auch einen Namen mit weniger positiven Assoziationen wie

---

<sup>6</sup> S. 1 des Births and Deaths Registration Act, 1953, c. 20. Die Registrierpflicht ergibt sich für verheiratete Eltern aus s. 2, für die unverheiratete Mutter aus s. 2A.

<sup>7</sup> Reg. 9(3)(b) der Registration of Births and Deaths Regulations 1987 (SI 1987/2088): „the surname to be entered shall be the surname by which at the date of the registration of the birth it is intended that the child shall be known.“

<sup>8</sup> Reg. 9(3)(a): „if a name is not given, the registrar shall enter only the surname, preceded by a horizontal line.“

<sup>9</sup> S. 29(1) des Births and Deaths Registration Act 1953 (grundsätzliche Unabänderlichkeit). Nachträgliche Änderungen des Registers sind möglich insbesondere bei Namensänderung innerhalb von 12 Monaten seit der Registrierung (der Originaleintrag wird nur ergänzt, nicht gelöscht) und bei Schreibfehlern. Re H (Child’s Name: First Name), (2002) 1 FLR 973.

<sup>10</sup> Laut einem Artikel der BBC gab es in Großbritannien seit 1984 zwei Kinder mit dem Namen *Superman*. BBC news, „What Can You Name Your Child?“ ([http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/uk\\_news/magazine/693912.stm](http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/uk_news/magazine/693912.stm), veröffentlicht 2007/08/10 11:51:23 GMT, zuletzt aufgerufen 8. April 2015).

*Solo, Atom*,<sup>11</sup> *Bud Weiser* oder *Lou Zar*<sup>12</sup> (*idem sonans* mit „Loser“) geben. Es besteht auch keine zulässige Höchstzahl für Namen: Für ein kleines Mädchen aus Chesterfield wurden zum Beispiel 139 Vornamen eingetragen.<sup>13</sup> Es dürfte allerdings ausgeschlossen sein, für eine derartige Vielzahl von Namen tatsächlich die für den eigentlichen Namenswerb erforderliche gesellschaftliche Reputation zu erlangen. Eine inhaltliche Kontrolle der Namensvergabe findet allenfalls für den durch christliche Taufe verliehenen Vornamen statt: So ist etwa die Weigerung eines anglikanischen Priesters bekannt, ein Kind auf den Namen „Beelzebub“ zu taufen.<sup>14</sup> Da jedoch eine christliche Taufe auch durch einen Laien wirksam vorgenommen werden kann (Wirksamkeitserfordernis ist nur, dass die Taufe im Namen des Dreieinigen erfolgt),<sup>15</sup> müsste sich allerdings auch diese Kontrollinstanz umgehen lassen.

## 1.2. Voraussetzungen und Grenzen der Namensänderung

Die elterliche Freiheit bei der erstmaligen Namenswahl wird dadurch erträglicher,<sup>16</sup> dass ein Name in England nichts Unabänderliches ist. Namensänderungen sind – anders als in Deutschland – weder an eine Statusänderung noch an einen wichtigen Grund noch an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens geknüpft. Jeder Erwachsene, der mit seinem Vor- oder Nachnamen nicht zufrieden ist, kann diesen Namen jederzeit und beliebig oft ändern und zwar ganz einfach dadurch, dass er einen neuen Namen führt, vorausgesetzt, er bringt auch die Öffentlichkeit dazu, den neuen Namen zu verwenden.<sup>17</sup>

<sup>11</sup> So die Namen der Söhne der englischen Schauspielerin Rosamund Pike.

<sup>12</sup> HERRING 2009: 108; weitere fragwürdige Vornamen bei SHERROD 2008. Eine behördliche Weigerung, solche Namen in das Geburtsregister einzutragen, ist nicht bekannt.

<sup>13</sup> MEYER-WITTING 1990: 127.

<sup>14</sup> FOX-DAVIES / CARLYON-BRITTON 1906: 11. Als Rechtsgrundlage für das Taufverweigerungsrecht bei „*lasciva nomina*“ wird eine Konstitution des Erzbischofs Peckham von 1281 angegeben. Vgl. LINELL 1938: 12.

<sup>15</sup> Ebd.: 12.

<sup>16</sup> David RANDALL etwa schließt seinen Artikel „Meet Jamie Oliver’s Son Little Buddy Oli: Daft Names Are Not Clever, They’re Cruel,“ *Independent*, 19. September 2010, mit den Worten: „As small recompense for sniggering at their names, we give them another name, that of an organisation which can help. It’s called the UK Deed Poll Service. Use it, kids, use it.“

<sup>17</sup> R v. John Smith, (1865) 4 F. & F. 1099 (per Willes J.): „If a man had a name which displeased him, there was nothing in law to prevent his changing it to any other he liked better, provided he could get the public to adopt and use the name he preferred.“

*Materiell* erfordert die Namensänderung nur (1) subjektiv einen Namensänderungsentschluss des Betreffenden<sup>18</sup> und (2) objektiv den Erwerb einer gesellschaftlichen Reputation unter dem neuen Namen.<sup>19</sup> *Formale* Anforderungen bestehen nicht.<sup>20</sup> Es empfiehlt sich aber durchaus, die Namensänderung zu dokumentieren. Zum einen, um dem neuen Namen schnell einen höheren Bekanntheitsgrad zu verleihen. Zum anderen zu Beweis Zwecken: Denn wenn es um die Ausstellung offizieller Dokumente, wie etwa eines Reisepasses,<sup>21</sup> oder um die Änderung eines Berufsregistereintrags geht,<sup>22</sup> ist ein dokumentarischer Nachweis des Namenswechsels vielfach erforderlich. Als Nachweise kommen z.B. in Betracht eine Zeitungsannonce,<sup>23</sup> eine *statutory declaration* vor einer zur Eidesabnahme zuständigen Stelle,<sup>24</sup> oder eine *deed poll*.<sup>25</sup> Insbesondere die letzte Methode ist mittlerweile sehr häufig.<sup>26</sup> Unter einer solchen *deed poll* hat man sich eine feierliche – vom Namensändernden (im alten und neuen Namen) und von mindestens einem Zeugen unterschriebene – Privat-

<sup>18</sup> Re T (Otherwise H) (An Infant), (1963) 2 Ch. 238.

<sup>19</sup> PEARCE <sup>3</sup>2010: 63.

<sup>20</sup> Ebd.: 63. Dies gilt jedenfalls für Erwachsene. Bei der Namensänderung eines Kindes ohne das Einverständnis beider Elternteile fordert die Rechtsprechung, jedenfalls als *Desideratum*, die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens. Vgl. hierzu unten I.3(c).

<sup>21</sup> Der *Identity and Passport Service* (IPS) geht von einem *root document* (z.B. Geburtsregistereintrag; alter Pass) aus und fordert eine lückenlose dokumentarische Verbindung (z.B. durch Heiratsurkunde, *deed poll* etc.) zwischen dem Namen auf dem *root document* und dem Namen, auf den der neue Pass ausgestellt werden soll (<https://www.gov.uk/changing-passport-information/name-changes-that-dont-match-official-documents>, zuletzt aufgerufen 17. März 2015).

<sup>22</sup> Bestimmte Berufe (z.B. der eines *solicitor* oder eines Arztes) dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Betreffende in einem Berufsregister eingetragen ist. Soll der Beruf unter einem neuen Namen ausgeübt werden, muss zunächst das Register geändert werden, wofür i.d.R. ein dokumentarischer Nachweis erforderlich ist. PEARCE <sup>3</sup>2010: 63, 79-85; *Halsbury's Laws of England*, Bd. 88 (2012), § 329.

<sup>23</sup> Beispiel in PEARCE <sup>3</sup>2010, Appendix 2, precedent 12.

<sup>24</sup> Beispiel in ebd., Appendix 2, precedent 14.

<sup>25</sup> Beispiele in ebd., Appendix 2, precedents 1-4.

<sup>26</sup> Ebd.: 63. Dagegen wird von der Möglichkeit, die Namensänderung durch einen *private Act of Parliament* oder durch *royal licence* zu dokumentieren, kaum noch Gebrauch gemacht. Dies insbesondere deshalb, weil ein *private Act* mit hohen Kosten verbunden ist und die Gewährung einer *royal licence* im königlichen Ermessen steht. Diese Verfahren werden daher heute in der Regel nur noch benutzt, wenn sie in einem Testament zur Erwerbsbedingung erhoben werden oder wenn nicht nur Name, sondern auch das Wappen einer Familie übernommen werden soll. Letzteres geht nur durch *royal licence*. Ebd.: 77.

urkunde vorzustellen, in der der Namensändernde die einseitige Willenserklärung abgibt, den alten Namen abzulegen, einen neuen Namen anzunehmen und diesen fortan ausschließlich zu benutzen. Eine ordnungsgemäß ausgeführte und von zwei Zeugen mitunterzeichnete *deed poll* kann zudem gerichtlich registriert (*enrolled*) werden.<sup>27</sup> Es sei aber nochmal betont, dass Dokumentation und/oder gerichtliche Registrierung weder notwendige<sup>28</sup> noch hinreichende<sup>29</sup> Bedingungen einer wirksamen Namensänderung sind. Die Namensänderung vollzieht sich allein durch gesellschaftliche Übung.<sup>30</sup>

Die Namensänderungsfreiheit unterliegt damit kaum Grenzen. Geringfügige Einschränkungen ergeben sich aber

- *erstens* als Kehrseite aus den materiellen Anforderungen: So wird etwa aus dem Erfordernis eines subjektiven Namensänderungswillens gefolgert, dass Minderjährige ihren Namen nicht selbstständig ändern können.<sup>31</sup> Auch die Notwendigkeit, eine generelle Akzeptanz des Namens zu erreichen, setzt den Änderungswünschen Grenzen: Als der Sänger Prince vor einigen Jahren versuchte, seinen Namen in ein unaussprechbares Symbol umzuändern, wurde er daraufhin nicht etwa unter diesem Symbol, sondern unter der Bezeichnung „the artist formerly known as Prince“ bekannt;
- *zweitens* aus dem Rechtssatz, dass eine Namensänderung nicht wirksam zu betrügerischen Zwecken oder mit der Absicht, einen Vermögensschaden herbeizuführen, vorgenommen werden kann.<sup>32</sup> Eine betrügerische Absicht ist aber noch nicht deswegen gegeben, weil der Namensändernde im Rechtsverkehr künftig unter einem besonders illustren, insbesondere einem adligen, Namen auftreten will.<sup>33</sup> In England besteht nämlich kein Verbot gegen das Führen von Titeln

<sup>27</sup> Es muss sich aber um die *deed* eines Briten oder *Commonwealth citizen* handeln. Ebd.: 64.

<sup>28</sup> Es gibt keine zentrale Stelle zur Meldung von Namensänderungen. Ein Reisepass muss nach einer Namensänderung nicht zwingend geändert werden (wohl aber ein Führerschein).

<sup>29</sup> LINELL 1938: v: „However conclusive the wording of a deed poll ..., it will be quite ineffective if the owner takes no pains to *be* some other name.“

<sup>30</sup> Welchen Namen eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt führt, ist damit nicht so sehr eine Rechts- als eine *Tatfrage*. JOSLING <sup>9</sup>1972: 9.

<sup>31</sup> Re T (Otherwise H) (An Infant), (1963) 2 Ch. 238; PEARCE <sup>3</sup>2010: 33.

<sup>32</sup> Ebd.: 63.

<sup>33</sup> LINELL 1938: 50.

- durch Unbefugte.<sup>34</sup> (Reisepässe werden durch den *Identity and Passport Service* (IPS) gleichwohl auf einen – adligen oder akademischen – Titel nur bei Nachweis eines Titelführungsrechts ausgestellt.)
- *drittens* aus der Ansicht der Rechtsprechung, welche sich hierfür auf die Einmaligkeit des Taufakts beruft,<sup>35</sup> dass der durch Taufe verliehene Vorname grundsätzlich (außer durch *Act of Parliament*, Adoption oder anlässlich der Konfirmation<sup>36</sup>) unabänderlich sei.<sup>37</sup> Diese Einschränkung ist allerdings in einer Zeit mit einer rückläufigen Anzahl getaufter Christen von schwindender Bedeutung.<sup>38</sup> Sie wird zudem in der Praxis ignoriert.<sup>39</sup>
  - *viertens* – in praktischer Hinsicht – aus der Tatsache, dass es unter Umständen nicht möglich ist, offizielle Dokumente auf jeden beliebigen Namen ausgestellt zu bekommen. Der IPS z.B. behält sich beim Ausstellen von Reisepässen ein – allerdings sehr großzügig gehandhabtes<sup>40</sup> – Prüfungsrecht vor. Es handelt sich hierbei aber, wie der IPS auf seiner Internetseite klarstellt, nur um eine interne Vorgehensweise des IPS zum Schutz des eigenen guten Rufes und nicht um eine offizielle Maxime der englischen Regierung.

---

<sup>34</sup> PINE 1965: 20. In Thomas Hardys Roman *Tess of the D'Urbervilles* z.B. nennt sich ein Mr. Stoke, nachdem er zu Reichtum gekommen ist, nach einer alteingesessenen Familie der Grafschaft d'Urberville.

<sup>35</sup> Epheser 4:5 („Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“).

<sup>36</sup> Zu den Ausnahmen vom Unabänderlichkeitsgrundsatz: Re Parrott, (1946) Ch 183.

<sup>37</sup> *Fermor v. Dorrington*, (1591) 78 Eng. Rep. 478; *Watkins v. Oliver*, (1618) 79 Eng. Rep. 478; Re Parrott, (1946) Ch 183; Linell, 5-6.

<sup>38</sup> 2011 waren 59,4% der englischen Bevölkerung Christen. 2001 waren es noch 71,7% gewesen. Vgl. „2011 Census: KS209EW Religion, local authorities in England and Wales.“ [ons.gov.uk](http://ons.gov.uk) und „Religion (2001 Census).“ [data.gov.uk](http://data.gov.uk) (jeweils zuletzt aufgerufen 17. März 2015).

<sup>39</sup> *Deed polls*, die den Taufnamen ändern, sind in der Praxis häufig und werden sogar zur Registrierung angenommen, versehen mit dem Zusatz „Notwithstanding the decision of Vaisey J in *Re Parrott, Cox v Parrott* [1946] Ch. 183, [1946] 1 All ER 321, the applicant desires the enrolment to proceed.“ Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 88 (2012), § 327 Fn. 8.

<sup>40</sup> Der IPS akzeptiert i.d.R. Namen auf *registered deed polls* ohne weitere inhaltliche Prüfung (weil eine inhaltliche Prüfung in diesen Fällen schon durch den *deed poll service* durchgeführt wurde). Durch den *deed poll service* aber wurden in der Vergangenheit schon Namen wie *Dan Bombastic Fantastic*, *Jazz Funk* und *Elf McGnome* akzeptiert. Vgl. „Unusual Name Changes during 2006“, *Sun*, 22. Dezember 2006.

Die Tendenz, von dieser weitgehenden Namensänderungsfreiheit Gebrauch zu machen, erscheint derzeit steigend. So wurden etwa 2011 60.000 Namensänderungen vorgenommen (von denen 58.000 durch *deed poll* dokumentiert wurden); gut zehn Jahre zuvor waren es noch 197 gewesen.<sup>41</sup> Anlass für die Namensänderung ist häufig eine Veränderung im privaten Bereich, allerdings nicht unbedingt eine Statusänderung. Auch unverheiratete Paare nehmen häufig einen gemeinsamen Namen an. Während es früher üblich war, dass Frauen den Namen des Mannes annehmen, fällt die Wahl heute, wenn man sich denn für einen gemeinsamen Namen entscheidet, häufig egalitärer aus. Beliebte sind Doppelnamen. Bei jüngeren Paaren geht der Trend zudem in den letzten Jahren dahin, die beiden Einzelnamen kreativ zu verschmelzen (sog. „meshing“). Aus Miss *Harley* and Mr. *Gatts* werden z.B. die *Hatts*, aus Miss *Price* und Mr. *Nightingale* die *Prightingales* und aus Miss *Clifton* and Mr. *Mole* die *Moltons*.<sup>42</sup> Kommt es später zur Beendigung der Ehe oder der Partnerschaft, wird der gemeinsame Name häufig wieder aufgegeben. Namensänderungen werden aber nicht nur zu dem Zweck vorgenommen, eine Beziehung (oder das Ende einer Beziehung) auszudrücken. Anlass kann auch der Wunsch sein, eine nationale oder ethnische Herkunft zu verbergen. Prominentes Beispiel hierfür sind die *Windsors*, die diesen Namen bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs angenommen haben, um sich auch namensmäßig von ihrer deutschen Verwandtschaft (der deutsche Kaiser war der Cousin des englischen Königs) abzusetzen.<sup>43</sup> Hinter einer Namensänderung kann auch die Absicht stehen, Verwechslungen mit gleichnamigen Personen zu vermeiden. Eine gewisse *Susan Brown* zum Beispiel änderte ihren Nachnamen in *Griffith-Brown*, nachdem sie zweieinhalb Jahre lang durch die Gläubiger einer anderen *Susan Brown* (mit dem gleichen Geburtsdatum) mit letzterer verwechselt worden war.<sup>44</sup> Motiv für einen Namenswechsel kann schließlich – und nicht zuletzt – der Wunsch sein, sich einen klangvolleren oder prominenten Namen zuzulegen.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> „Boom Time for Name Swappers“, *Sunday Times*, 16. Oktober 2011.

<sup>42</sup> „Keeping up with the Smones: ‘Meshing’ Becomes the New Wedding Trend As More Married Couples Are Fusing Surnames“, *Daily Mail*, 9. November 2012; „United: Mr. and Mrs. Puffin“, *Daily Telegraph*, 9. November 2012.

<sup>43</sup> *PINE* 1965: 17.

<sup>44</sup> „Identity Clash Woman Changes Name“, *BBC news*, 16. Oktober 2009 (zuletzt aufgerufen 22. März 2015).

<sup>45</sup> „Boom Time for Name Swappers“, *Sunday Times*, 16. Oktober 2011.



### 1.3. Potenzielle Konfliktfelder

1.3.1. Eine Namensänderung berührt – als erstes potenzielles Konfliktfeld – *staatliche* bzw. *öffentliche Interessen*. Jede Namensänderung läuft tendenziell dem öffentlichen Interesse daran entgegen, den Einzelnen zwecks Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten identifizieren zu können.<sup>46</sup> Hierzulande wird ein restriktives Namensrecht häufig mit dieser „sozialen Ordnungsfunktion“ des Namens gerechtfertigt.<sup>47</sup> Man könnte daher denken, dass die in England bestehende, nahezu grenzenlose Namensänderungsfreiheit in Kombination mit dem fast völligen Fehlen einer Melde- oder Registrierpflicht für Namensänderungen<sup>48</sup> allherhand Probleme verursachen würde. Dem scheint aber in der Praxis nicht so zu sein.

Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass der Name nicht das einzig denkbare Identifikationsmittel ist. In der Strafverfolgung zum Beispiel sind körperbezogene Identifikationsmethoden (wie Fingerabdrücke) weit verbreitet. In Anbetracht der Tatsache, dass häufig mehrere Personen den gleichen Namen haben und dass auch in Rechtsordnungen mit einem restriktiven Namensrecht Ausnahmen vom Unabänderlichkeitsgrundsatz zugelassen werden, ist der Name noch nicht einmal ein besonders zuverlässiges Identifikationsmittel.<sup>49</sup> Der englische Staat verlässt sich denn auch zur verwaltungsmäßigen Erfassung seiner Bürger eher auf Nummern denn auf Namen.<sup>50</sup> Im Sozialversicherungswesen und zum Teil auch in der Steuerverwaltung findet zum Beispiel die *national insurance number* Verwendung.<sup>51</sup>

---

<sup>46</sup> Wie Ingeborg Schwenzer betont, ist jede Namensänderung potenziell schädlich für Schuldnerlisten, Handels- und Vereinsregister und Grundbücher (SCHWENZER 1991: 390, 394).

<sup>47</sup> WAGNER-KERN 2002: 381.

<sup>48</sup> Ausnahmsweise meldepflichtig ist eine Namensänderung für Führerscheininhaber: Diese müssen nach dem Road Traffic Act 1988 (1988, c. 52) und hierzu ergangener Ausführungsbestimmungen unverzüglich die *Driver and Vehicle Licensing Authority* (DVLA) über den Namenswechsel in Kenntnis setzen, einen neuen Führerscheinantrag unter Vorlage einer Dokumentation für die Namensänderung (z.B. *deed poll*) stellen und den alten Führerschein abgeben. PEARCE <sup>2</sup>2010: 87.

<sup>49</sup> Schon Jeremy Bentham empfand den Namen als Identifikationsmittel als zu vage. Er schlug vor, dass jedem Bürger ein einmaliges Kennzeichen bestehend aus Vor- und Nachname sowie Geburtsort und -datum gegeben werden solle. Dieses Kennzeichen sollte sich dann jeder auf seinen Arm tätowieren lassen. JEREMY BENTHAM, *The Works of Jeremy Bentham*, Bd. 1 (Edinburgh 1843): 557.

<sup>50</sup> HERRING 2009: 108.

<sup>51</sup> HIGGS 2011: 189. Dies schließt natürlich nicht aus, dass Namensänderungen zur Täuschung des Rechtsverkehrs (zum Beispiel über das Bestehen erheblicher Verbindlich-

1.3.2. Eine Namensänderung berührt – als zweites potenzielles Konfliktfeld – die *Interessen anderer Träger dieses Namens*. Das Interesse eines Namens-trägers kann dahin gehen, einem Dritten die Annahme oder – insbesondere im Fall einer Scheidung – die Weiterbenutzung des eigenen Namens zu untersagen. Wegen der Grundentscheidung des englischen Rechts für die freie Namenswahl und -änderung ist ein Ausschluss- oder Monopolrecht am eigenen Namen allerdings nicht anerkannt.<sup>52</sup> Das englische Recht gewährt daher in der Regel keine Handhabe gegen Personen, die sich den gleichen Namen „anmaßen“. So konnten etwa 1869 die Mitglieder einer alteingesessenen Familie von der Karibikinsel Saint Lucia mit dem Namen *du Boulay* nicht verhindern, dass sich ein ehemaliger Sklave ebenfalls *du Boulay* nannte.<sup>53</sup> Und *Earl Cowley* scheiterte 1901 mit seinem Versuch, seiner geschiedenen Ehefrau die Fortführung des Namens *Countess Cowley* zu untersagen.<sup>54</sup> Rechtsschutz besteht erst, wenn die Schwelle zur Diffamierung (*libel/slander*<sup>55</sup>) überschritten ist.<sup>56</sup> Anders ist die Rechtslage, wenn sich der klagende Namensträger unter dem usurpierten Namen einen wirtschaftlichen Wert (*goodwill*<sup>57</sup>) aufgebaut hat, was insbesondere bei Designern, Sängern oder Schriftstellern der

---

keiten) missbraucht werden können. Einen gewissen Schutz hiergegen bieten in England private Kreditauskunfteien (Experian; Equifax), die sich für Identifikationszwecke nicht alleine auf den Namen stützen. HIGGS 2011: 181-182.

- <sup>52</sup> Das *common law* steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass Gleichnamigkeiten ohnehin vorkommen und dass die bewusste Annahme des gleichen Namens durch einen Dritten eher als Kompliment denn als Eingriff aufzufassen sei. Die Rechtslage für den klagenden Namensträger ist allerdings in den Vereinigten Staaten teilweise günstiger als in England. Vgl. BANDER 1973: 23, 25.
- <sup>53</sup> *Du Boulay v. du Boulay*, (1869) LR 2 PC 430: „by the English Law there is no right of property in a person to the use of a particular name, to the extent of enabling him to prevent the assumption of his name by another.“
- <sup>54</sup> *Cowley v. Cowley*, (1901) AC 450. *Earl Cowley* scheiterte aus zwei Gründen. Nach der Auffassung des House of Lords unterfiel die „disturbance of a dignity“ nicht der Zuständigkeit der Zivilgerichte. Außerdem verneinte das House of Lords den Schaden.
- <sup>55</sup> Diese beiden Deliktatbestände setzen jeweils eine Behauptung voraus, die geeignet ist, den Kläger in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Sie unterscheiden sich darin, dass die Behauptung im Fall des *libel* in dauerhaft fixierter Form, im Fall des *slander* dagegen mündlich aufgestellt wird.
- <sup>56</sup> Bei der Namensfortführung durch eine geschiedene Ehefrau könnte diese Schwelle z.B. überschritten sein, wenn durch den Namensgebrauch der Eindruck entstände, dass die neue Ehe des Mannes nicht wirksam ist. Vgl. LOWE/DOUGLAS <sup>10</sup>2007: 111, Fn. 34.
- <sup>57</sup> *Goodwill* wird definiert als „attractive force which brings in custom.“ Erforderlich ist, dass der Name in der Öffentlichkeit als Kennzeichen für die Waren oder Dienstleistungen einer bestimmten Person aufgefasst wird.

Fall sein kann. Hat der Namensgebrauch durch einen Dritten zur Folge, dass dieser Vermögenswert übertragen oder ausgenutzt wird – und zwar in einer Weise, die dem Namensinhaber wirtschaftlichen Schaden zufügt –, so ist der Tatbestand des *tort of passing off* erfüllt.<sup>58</sup> Der Schutz erscheint hier recht weitgehend: In der neueren Rechtsprechung besteht die Tendenz, Dritten nicht nur den geschäftlichen Gebrauch eines angenommenen, sondern sogar den des eigenen Namens zu untersagen, wenn sich ein Namensgleicher unter diesem Namen bereits *goodwill* aufgebaut hat, welcher durch den Drittgebrauch beeinträchtigt werden könnte.<sup>59</sup> Dies wird mitunter damit gerechtfertigt, dass es – jedenfalls außerhalb der freien Berufe – heute weniger wichtig sei, im geschäftlichen Verkehr unter dem eigenen Namen aufzutreten.<sup>60</sup> Schutzgut ist in diesen Fällen aber nicht wirklich und eigentlich der Name, sondern der wirtschaftliche Wert, der sich mit dem Namen verbindet.<sup>61</sup>

1.3.3. Die beiden vorerwähnten Konflikte werden vom englischen Recht, wie wir gesehen haben, kurzerhand im Interesse der Namensänderungsfreiheit gelöst. Bei dem dritten Konfliktfeld – dem *gegenläufiger Elterninteressen bei der Namensänderung Minderjähriger* – ist das anders. Hier betreten wir einen namensrechtlichen Teilbereich, der ausnahmsweise nicht von *laissez-faire*, sondern von Restriktion geprägt ist.

Wie wir gesehen haben, können Minderjährige ihren Namen nicht selbstständig ändern, da ihnen die Fähigkeit abgesprochen wird, einen beachtlichen Namensänderungswillen zu bilden. Möglich ist allerdings eine Namensänderung durch die Eltern. Das ist einfach, wenn sich die Eltern einig sind; in diesem Fall brauchen sie für die Namensänderung noch nicht einmal das Einverständnis des Kindes.<sup>62</sup> Problematisch ist es, wenn bei den Eltern – insbe-

---

<sup>58</sup> In einigen Fällen haben die Gerichte auch den geschäftlichen Gebrauch eines Namens untersagt, der den Namensinhaber einem Haftungsrisiko aussetzen könnte. Vgl. etwa *Gray v. Smith*, (1889) 43 Ch 207.

<sup>59</sup> *Parker-Knoll Ltd. v. Knoll International Ltd.*, (1962) RPC 265; *Halsbury's Laws of England*, Bd. 97A (2014), § 326. Dies erscheint konsequent, da ja auch ein angenommener Name zum eigenen Namen wird.

<sup>60</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 97A (2014), § 326.

<sup>61</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 97A (2014), § 289: *passing off* als „remedy for the invasion of a right of property, the property being in the goodwill likely to be injured ... rather than in the ... name ... used.“

<sup>62</sup> Nur wenn der Namenswechsel durch eine (registrierte) *deed poll* dokumentiert werden soll, ist das Einverständnis eines Kindes über 16 Jahren nachzuweisen. Vgl. s. 8(4) der *Enrolment of Deeds (Change of Name) Regulations 1994* (SI 1994/604) und PEARCE <sup>3</sup>2010: 63-64, 72.

sondere nach einer Trennung – *keine Einigkeit* mehr über den Kindesnamen besteht. Den Fällen liegt typischerweise folgender Sachverhalt zugrunde: Das Kind wächst bis zur Trennung der Eltern unter dem Nachnamen des (ehelichen oder nichtehelichen) Kindsvaters auf. Nach der Trennung versucht die Mutter, bei der das Kind lebt, den Namen des Kindes in ihren eigenen Namen (Mädchenname; Name eines früheren Ehegatten) oder den Namen ihres neuen (ehelichen oder nichtehelichen) Partners zu ändern.

Die Änderung des Kindesnamens unterfällt der elterlichen Sorge (*parental responsibility*). Bei verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge in der Regel beiden Eltern zu, bei unverheirateten der Mutter, dem Vater nur unter bestimmten Voraussetzungen.<sup>63</sup> Unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide Elternteile *parental responsibility* für das Kind haben, betonen die Gerichte allerdings, dass bei fehlender Einigkeit der Eltern über die Namensänderung ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist und dass den Gerichten, und nicht den Eltern, die Entscheidung über die Namensänderung zukommt.<sup>64</sup> Inhaltlicher Prüfungsmaßstab für das befassende Gericht ist das Kindeswohl.<sup>65</sup> Interessant ist, wie die englischen Gerichte diesen – denkbar unscharfen – Begriff im Zusammenhang mit einer Namensänderung auslegen.

Nach der wohl überwiegenden<sup>66</sup> Rechtsprechung ist eine Änderung des Nachnamens<sup>67</sup> weg<sup>68</sup> vom Namen des biologischen Vaters in der Regel dem

<sup>63</sup> Diese sind: spätere Heirat; Sorgerechtsvereinbarung mit der Mutter; gerichtliche *parental responsibility* oder *residence order*; Adoption; für Kinder, die nach dem 1.12.2003 geboren sind, zusätzlich die Eintragung als Vater im Geburtsregister, was allerdings die Zustimmung der Mutter, eine *parental responsibility order* oder eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung voraussetzt. PEARCE <sup>3</sup>2010: 35ff.

<sup>64</sup> Dawson v. Wearmouth, (1987) 2 FLR 629 (CA); (1999) 2 AC 308 (HL). Vgl. auch Re C (A Minor) (Change of Surname), (1998) 2 FLR 656 (CA); GOSDEN 2003: 187; HERRING 2009: 109; PEARCE <sup>3</sup>2010: 33. Wird das gerichtliche Verfahren nicht durch den änderungswilligen Elternteil eingeleitet, hat der andere Elternteil – und zwar unabhängig davon, ob er *parental responsibility* für das Kind hat oder nicht – die Möglichkeit, eine *prohibited steps order* nach s. 8 des Children Act 1989 (1989, c. 41) zu beantragen.

<sup>65</sup> S. 1(1) Children Act 1989 („the child’s welfare shall be the court’s paramount consideration“); Re C (A Minor) (Change of Surname), (1998) 2 FLR 656 (CA).

<sup>66</sup> BOND 1998: 20 unterscheidet drei Rechtsprechungslinien: streng; status quo; großzügig. Die strenge Linie dominiert und wurde insbesondere vom House of Lords in Dawson v. Wearmouth, (1999) 2 AC 308, vertreten.

<sup>67</sup> Die strengen Regeln gelten nicht, wenn der Vorname des Kindes geändert werden soll, da der Vorname keine familiäre Zuordnung ausdrückt. Re H (A Child: Forename), (2002) 1 FLR 973; PEARCE <sup>3</sup>2010: 50-51.

<sup>68</sup> Anders liegt der Fall, wenn der Name des biologischen Vaters, z.B. weil sich die Eltern bereits vorgeburtlich getrennt haben, nie der Name des Kindes gewesen ist. Dawson v.

Kindeswohl abträglich. Nach dieser Rechtsprechung fungiert – nach dem Auseinanderbrechen der ursprünglichen Familie des Kindes – der Name, in symbolischer Hinsicht, als äußeres Zeichen der Vaterschaft<sup>69</sup> und, in praktischer Hinsicht, als nötige Unterstützung für den Fortbestand der sozialen Beziehung zwischen dem biologischem Vater und dem Kind.<sup>70</sup> Folglich ist es für eine Namensänderung regelmäßig nicht ausreichend, dass das Kind namensmäßig in seine „neue“ soziale Familie integriert werden soll;<sup>71</sup> ebenfalls nicht ausreichend ist es, dass sich auch das Kind – selbst ein solches im Teenager-Alter – die Namensänderung wünscht.<sup>72</sup> Als zulässig erachtet wurden Namensänderungen dagegen, wo es darum ging, das Kind vor sozialer Stigmatisierung (der Vater war ein bekannter Straftäter) zu schützen oder dem Vater, der Mutter und Kind wiederholt tätlich angegriffen hatte, ihr Auffinden zu erschweren.<sup>73</sup> Außerdem kann eine – an sich unzulässige – Namensänderung dadurch unangreifbar werden, dass sie über Jahre hinweg faktisch bestanden hat.<sup>74</sup>

---

Wearmouth, (1999) 2 AC 308, 320 (per Lord Mackay); Mary Hayes, „Case Commentary“, *Child and Family Law Quarterly* 11, no. 4 (1999): 425. Bei einer vorgeburtlichen Trennung wird sich ein nichtehelicher Vater schwer tun, seinen eigenen Nachnamen für das Kind durchzusetzen. Dies liegt daran, dass bei nichtehelichen Kindern in der Regel allein die Mutter befugt ist, den Eintragungsantrag unter dem BDRA 1953 zu stellen und dem *registered name* zumindest indizielle Bedeutung dafür zukommt, was der Name des Kindes ist.

<sup>69</sup> Name als „biological label which tells the world at large that the blood of the name flows in its veins.“ Dawson v. Wearmouth, (1999) 2 AC 308, 323 (per Lord Jauncey).

<sup>70</sup> „In the case of a divided family ... it is always one of the aims of the court to maintain a child's contact, respect and affection ... for both of its parents ... But to deprive the child of her father's surname ... is injurious to the link between the father and the child.“ Re T (Otherwise H) (An Infant), (1963) Ch 238, 242. Vgl. auch Re WG, (1976) 6 Fam Law 210: „It must greatly tend to create difficulties in the relations between a father and a child if the child ceased to bear the father's name.“

<sup>71</sup> Re WG, (1976) 6 Fam Law 210; PEARCE <sup>3</sup>2010: 41.

<sup>72</sup> Re B (Minors) (Change of Surname), (1996) 1 FLR 791.

<sup>73</sup> BOND 1998: 24. Vgl. auch Re S (Change of Surname: Cultural Factors), (2001) 2 FLR 1005, wo die Änderung eines Sikh Namen in einen muslimischen Namen erlaubt wurde, um dem Kind eine (andernfalls angeblich nicht mögliche) Integration in seine muslimische Umgebung zu ermöglichen.

<sup>74</sup> Re C (A Minor) (Change of Surname), (1998) 2 FLR 656 (3 Jahre); Y v. Y, (1973) 2 All ER 574 (4 Jahre).

## 2. Der Name der juristischen Personen

Während der Name der natürlichen Personen vom englischen Recht eher stiefmütterlich behandelt wird, ist das bei den Namen der juristischen Personen anders. Im Gegensatz zur natürlichen Person ist die juristische Person eine Kunstfigur ohne reale Existenz. Für ihre Identifikation und „Greifbarkeit“ ist daher der Name von weitaus größerer Bedeutung. So heißt es etwa schon in einem englischen Rechtsfall aus dem 16. Jahrhundert, für eine *corporation* sei der Name geradezu essentiell: Die *corporation* bestehe als solche gar nicht, bis sie nicht einen Namen habe.<sup>75</sup> Die Regelungsdichte ist bei den Namen und der Namensänderung juristischer Personen dementsprechend deutlich höher.

### 2.1. Der erstmalige Namensserwerb

Nach dem Recht von England und Wales kann ein Personenzusammenschluss entweder durch *royal charter* oder durch bzw. aufgrund eines Parlamentsgesetzes zu einer juristischen Person (*corporation*) werden.<sup>76</sup> Im ersteren Fall unterliegt die *corporation* in rechtlicher Hinsicht den Bestimmungen ihrer Gründungscharta sowie den allgemeinen Rechtsregeln für *chartered corporations*;<sup>77</sup> im letzteren Fall unterliegt sie den Bestimmungen des Gesetzes, nach welchem sie gegründet wurde.

Unabhängig von ihrer Entstehungsweise ist jedoch allen *corporations* gemeinsam, dass ihre Gründung die Vergabe eines Namens voraussetzt.<sup>78</sup> Bei einer *chartered corporation* muss sich der Name der königlichen Gründungscharta entnehmen lassen.<sup>79</sup> Richtet sich die Gründung – wie in der Mehrzahl der Fälle – nach einem Gesetz, so muss der Antrag auf Gründung bzw. Eintragung den Namen der *corporation* enthalten.<sup>80</sup> Die Wahl des Namens liegt

<sup>75</sup> Mariot v. Mascal, 123 Eng. Rep. 430, 432: corporations „doient aver nome a fair choses concernant leur Corporation ou autrement n'est Corporation.“

<sup>76</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 329. Zusätzlich gibt es *common-law corporations* (hierzu zählen etwa der Monarch und die anglikanischen Bischöfe) und *corporations by prescription*.

<sup>77</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 343.

<sup>78</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 330.

<sup>79</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 317.

<sup>80</sup> Vgl. z.B. s. 9(2)(a) Companies Act 2006.

damit in diesen Fällen im Ausgangspunkt bei den Antragstellern.<sup>81</sup> Allerdings müssen die Antragsteller bei ihrer Wahl die vom jeweiligen Gründungsgesetz aufgestellten Anforderungen beachten.<sup>82</sup> Exemplarisch werde ich im Folgenden – wegen der hohen praktischen Bedeutung – auf die Restriktionen des Companies Act 2006<sup>83</sup> (inklusive Ausführungsvorschriften) eingehen. Die meisten Handelsgesellschaften werden heutzutage nach dem Companies Act gegründet<sup>84</sup> und unterliegen folglich den Anforderungen dieses Gesetzes.<sup>85</sup> Die hier zu beachtenden Anforderungen dienen zum Teil dem Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere vor Irreführung über Rechtsform, Geschäftsgegenstand und Haftung, zum Teil dem Schutz voreingetragener Gesellschaften.

In negativer Hinsicht darf der Name einer *registered company* nach den maßgeblichen Bestimmungen

- nicht anstößig sein oder einen Straftatbestand verwirklichen;<sup>86</sup>
- nicht den Eindruck erwecken, dass die Gesellschaft mit der englischen oder walisischen Regierung oder mit einer Verwaltungsbehörde in Zusammenhang steht;<sup>87</sup>
- keine Wörter enthalten, die durch eine Ausführungsvorschrift als „sensitive words and expressions“ eingestuft worden sind.<sup>88</sup> Hierher gehören Wörter, die beim Publikum positive Assoziationen oder den Eindruck einer besonderen Vertrauenswürdigkeit erwecken (können), wie z.B. „accredited“, „benevolent“, „British“, „health“, „institute“, „medical“, „police“, „prince“ oder „Windsor.“<sup>89</sup> Zusätzlich bestehen nach Sondergesetzen Verbote, ohne Einverständnis des Außenminis-

<sup>81</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 317.

<sup>82</sup> Zu diesen Grenzen vgl. z.B. Companies Act 2006, ss. 53-85; Building Societies Act 1986, s. 107.

<sup>83</sup> 2006, c. 46.

<sup>84</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 343.

<sup>85</sup> Weitere Gesetze regeln z.B. die Gründung von *building societies*, *industrial societies*, *provident societies* und *friendly societies*. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 24 (2010), § 344. Bei *building societies* z.B. muss die *Financial Services Authority* prüfen, dass der beabsichtigte Name nicht „undesirable“ ist. Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 50 (2008), § 1867.

<sup>86</sup> Lb. 53.

<sup>87</sup> Lb. 54 und die hierzu ergangenen Company, Limited Liability Partnership and Business Names (Public Authorities) Regulations 2009, SI 2009/2982.

<sup>88</sup> Lb. 55 und die hierzu ergangenen Company, Limited Liability Partnership und Business Names (Sensitive Words and Expressions) Regulations 2009, SI 2009/2615.

<sup>89</sup> Für diese Beispiele vgl. Company, Limited Liability Partnership und Business Names (Sensitive Words and Expressions) Regulations 2009, SI 2009/2615, regs. 3, 4, schedule 1, pt. 1.

- ters die Wörter „Red Cross,“ „Geneva Cross,“ „Red Crescent,“ „Red Lion and Sun“<sup>90</sup> oder „Anzac“<sup>91</sup> als Namensbestandteil zu verwenden;
- nicht bereits für eine andere Gesellschaft in der *index of company names* eingetragen sein;<sup>92</sup>
  - nicht über die Rechtsform<sup>93</sup> oder den Geschäftsgegenstand<sup>94</sup> täuschen;
  - sowie nicht mehr als 160 Zeichen enthalten.<sup>95</sup>

*In positiver Hinsicht* muss der Name etwaige Haftungsbeschränkungen zutreffend wiedergeben.<sup>96</sup>

Der Name der Gesellschaft ist in den Geschäftsräumen, auf Briefköpfen und auf der Internetseite anzugeben. Verstöße können zivilrechtliche Nachteile begründen.<sup>97</sup> Eine Gesellschaft muss nicht zwingend unter ihrem eingetragenen *company name* im Rechtsverkehr auftreten. Sie kann dies auch unter einem hiervon abweichenden sog. *business name* tun. Allerdings gelten auch für *business names* im Wesentlichen die oben beschriebenen Anforderungen.<sup>98</sup>

<sup>90</sup> Zu diesen Verboten vgl. den Geneva Conventions Act 1957 (1957, c. 52), s. 6.

<sup>91</sup> Zu diesem Verbot vgl. den Anzac (Restriction on Trade Use of Word) Act 1916 (1916, c. 51), s. 1. Bei Anzac handelt es sich um ein Akronym für „Australian and New Zealand Army Corps.“

<sup>92</sup> Lb. 66. Die Company and Business Names (Miscellaneous Provisions) Regulations 2009, SI 2009/1085, geben Aufschluss darüber, wann zwei Namen als gleich zu betrachten sind.

<sup>93</sup> Insbesondere darf das Wort „limited“ nur dann letzter Namensbestandteil sein, wenn es sich um eine Gesellschaft mit *limited liability* handelt. Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 198.

<sup>94</sup> Lb. 76.

<sup>95</sup> Company and Business Names (Miscellaneous Provisions) Regulations 2009, SI 2009/1085, reg. 2(1), (4). Dabei zählen Leerzeichen als Zeichen (reg. 1(3)).

<sup>96</sup> Eine *private limited company* muss auf die Wörter „limited company“ bzw. „ltd.“ enden (s. 59), eine *public limited company* auf die Worte „public limited company“ bzw. „plc“ (s. 58). Ausnahmen bestehen insbesondere für gemeinnützige *companies*. Vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 201.

<sup>97</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), §§ 221-222.

<sup>98</sup> Vgl. die Vorschriften des Companies Act über *business names*, ss. 1192-1208. Diese Vorschriften gelten für alle Personen, die in Großbritannien ein Unternehmen betreiben (s. 1192(1)). Insbesondere greifen auch für den *business name* die Publizitätsvorschriften (s. 1201) mitsamt den zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes (s. 1206).



## 2.2. Die spätere Namensänderung

Will eine juristische Person ihren Namen ändern, so kann sie das – anders als eine natürliche Person – nur in einem bestimmten Verfahren tun. Da ihr der Name durch *royal charter* oder Gesetz „verliehen“ wurde, muss sie deren Anforderungen an die Namensänderung beachten.<sup>99</sup> Als Beispiel diene wiederum eine *registered company*. Zur Namensänderung ist hier, neben der ordnungsgemäßen internen Willensbildung der Gesellschaft, in *formaler* Hinsicht, eine Anzeige beim *registrar of companies*, die Eintragung des geänderten Namens im Gesellschaftsregister und die Ausstellung eines neuen *certificate of incorporation* erforderlich.<sup>100</sup> Inhaltlich müssen auch für den neuen Namen die Anforderungen des Companies Act erfüllt sein, was durch den *registrar of companies* überprüft wird.<sup>101</sup> Die Namensänderung wird erst mit der Ausstellung des neuen *certificate of incorporation* wirksam.<sup>102</sup> Die Gesellschaft wird bei einem Namenswechsel allerdings nicht neu gegründet, sondern besteht unter dem geänderten Namen fort.<sup>103</sup>

Im Gegensatz zu einer natürlichen Person kann eine juristische Person auch zu einem Namenswechsel gezwungen werden. Insbesondere kann ein Dritter, der *goodwill* am Namen der Gesellschaft oder an einem täuschend ähnlichen Namen hat, ein behördliches Verfahren vor dem *registrar of companies* einleiten,<sup>104</sup> welches mit einer vollstreckbaren Aufforderung an die Gesellschaft, ihren Namen binnen einer bestimmten Frist zu ändern, enden kann.<sup>105</sup> Im Fall des erfolglosen Fristablaufs kann der *registrar* einen neuen Namen für die Gesellschaft bestimmen.<sup>106</sup>

---

<sup>99</sup> Laut LINELL 1938: 75 ist der Name einer juristischen Person ein „Taufname“, der daher nur durch die Instanz geändert werden kann, die ihn vergeben hat.

<sup>100</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), §§ 218 -219.

<sup>101</sup> Lb. 80(2).

<sup>102</sup> Lb. 81(1).

<sup>103</sup> *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 219.

<sup>104</sup> Lb. 69.

<sup>105</sup> Lb. 73. Zu den Verteidigungsmöglichkeiten der angegangenen Gesellschaft vgl. *Halsbury's Laws of England*, Bd. 14 (2009), § 210.

<sup>106</sup> Lb. 73(4).

### 3. Resümee: *What's in a name* nach englischem Recht?

Während England, wie die meisten kontinentalen Rechtsordnungen, bei den Namen der juristischen Personen zum Schutz der Öffentlichkeit und der Konkurrenz bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen stellt, fällt England, rechtsvergleichend betrachtet, bei den Namen der natürlichen Personen aus dem Rahmen. Die englische Herangehensweise ist hier, wie wir gesehen haben, weitestgehend von Liberalität bestimmt. Dies rechtfertigt es, sich abschließend die Frage vorzulegen, welche Funktionen dem natürlichen Personennamen nach englischem Recht (überhaupt) zukommen.

Einem Namen kann die Funktion zukommen,<sup>107</sup> der Allgemeinheit und insbesondere dem Staat die schnelle Identifikation des Einzelnen zu ermöglichen. Ihm kann, alternativ oder kumulativ, die Funktion zukommen, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen über den Namensträger an die Hand zu geben – insbesondere über seine (ethnische oder soziale) Herkunft, sein Geschlecht, seine biologischen und/oder familiären Verbindungen zu Dritten.<sup>108</sup> Oder der Name kann in den Dienst der Selbstverwirklichung gestellt werden. In Reinform sind diese Funktionen selten bis nie verwirklicht.<sup>109</sup> Unterschiedliche Rechtsordnungen privilegieren aber unterschiedliche Aspekte.

Abgesehen vom Teilbereich der Namensänderung Minderjähriger bei fehlender Einigkeit der Eltern, wo das englische Recht – man möchte fast sagen systemwidrig – die biologische Zuordnungsfunktion des Namens betont,<sup>110</sup> scheint sich England im Grundsatz für den Namen als Mittel der Selbstverwirklichung entschieden zu haben: Der Name drückt das aus, was der Einzelne über sich ausdrücken möchte; zumindest kann der Name zu diesem Zweck hergenommen werden.<sup>111</sup> Der derzeitige Ehemann der englischen Schauspielerin Kate Winslet z.B. heißt *Ned RocknRoll*. Früher hieß er *Ned Abel Smith*. Seine Namensänderung hat Ned folgendermaßen begründet: Es sei ein „fun reminder to make sure every moment is spent wisely and enjoying

<sup>107</sup> Zu den möglichen Funktionen des Personennamens vgl. PINTENS/WILLS 2007.

<sup>108</sup> KLIPPEL 1985: 46.

<sup>109</sup> Insbesondere hat auch in Deutschland die familiäre Zuordnungsfunktion des Namens durch die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung an Gewicht verloren. Vgl. hierzu SCHWAB 2012: 57.

<sup>110</sup> Lord Jauncey z.B. erwähnt „the importance of initially applying an appropriate label to that child.“ Vgl. Dawson v. Wearmouth, (1999) 2 AC 308, 323.

<sup>111</sup> DANNIN 1976: 160 („there is an element of self-expression in a person's name“).

life.“ Außerdem hoffte er, der neue Name werde ihm bei seiner Arbeit in den USA für seinen Onkel Richard Branson hilfreich sein.<sup>112</sup>

Die englische Entscheidung, dem Einzelnen die Disposition über eine seinen Interessen entsprechende Namensführung zu übertragen, ist durchaus eine Überlegung wert. Wie das Beispiel von England zeigt, kann eine Rechtsordnung auch (oder vielleicht sogar gerade<sup>113</sup>) im 21. Jahrhundert ihren Bürgern weitgehende Namensänderungsfreiheit gewähren, ohne dass unüberwindbare Nachteile für private und/oder öffentliche Interessen entstehen. Was aber spräche für eine größere Namensliberalität? Wie andere Aspekte unseres Auftretens (Kleidung; Haarschnitt etc.), hat der Name Einfluss auf unsere Selbstwahrnehmung und auf unser Selbstvertrauen und auch darauf, wie wir von anderen wahrgenommen werden. Einigen Forschungsergebnissen zufolge zum Beispiel werden Personen, deren Namen leichter auszusprechen sind, positiver beurteilt.<sup>114</sup> Man kann es natürlich nicht wissen, aber vielleicht wären selbst so begabte Sänger wie Elton John und Freddie Mercury nicht (ganz) so berühmt geworden, wenn sie weiterhin – nach ihren Geburtsnamen – Reginald Dwight und Farrokh Bulsara geheißen hätten?

## Literatur

- BANDER, Edward J. (1973): *Change of Name and Law of Names* (= Legal Almanac Series 34), New York.
- BOND, Abigail (1998): *Reconstructing families – changing children’s Surnames*, in: *Child and Family Law Quarterly* 10, 17-27.
- LOWE, Nigel V./DOUGLAS, Gillian (<sup>10</sup>2007): *Bromley’s Family Law*, 10. Aufl., Oxford.
- DANNIN, Ellen Jean (1976): *Proposal for a Model Name Act*, in: *Journal of Law Reform* 10, Issue 1, 153-179.
- FOX-DAVIES, Arthur C./CARLYON-BRITTON, Philipp W. P. (1906): *A Treatise on the Law concerning Names and Changes of Name*, London.
- GOSDEN, Nigel (2003): *Children’s Surnames – How Satisfactory is the Current Law?*, in: *Family Law* 33, 186-190.

---

<sup>112</sup> „Congratulations Mr & Mrs RocknRoll“, *Hello*, 28. September 2009.

<sup>113</sup> Laut WAGNER-KERN 2002: 399 ist die Sicherheit des Rechtsverkehrs in Anbetracht der technischen Entwicklung und der computergestützten Erfassung personenbezogener Daten durch eine Namensänderung kaum gefährdet.

<sup>114</sup> LAHAM/KOVAL/ALTER 2012: 752; E.J. NEWMAN, M. SANSON, E.K. MILLER, A. QUIGLEY-McBRIDE, J. L. FOSTER et al. (2014): *People with Easier to Pronounce Names Promote Truthiness of Claims*. *PLoS ONE* 9(2): e88671. doi:10.1371/journal.pone.0088671.

- HERRING, Jonathan (2009): The Shaming of Naming: Parental Rights and Responsibilities in the Naming of Children, in: PROBERT, Rebecca/GILMORE, Stephen/HERRING, Jonathan (Hg.): Responsible Parents and Parental Responsibility, Oxford, 105-122.
- HIGGS, Edward (2011): Identifying the English: A History of Personal Identification 1500 to the Present, London.
- JOSLING, John F. (<sup>9</sup>1972): Change of Name (= Oyez Practice Notes 1), 9. Aufl., London.
- KLIPPEL, Diethelm (1985): Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Eine historische und dogmatische Untersuchung (= Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 45), Paderborn.
- LAHAM, Simon M./KOVAL, Peter/ALTER, Adam L. (2012): The Name-Pronunciation Effect: Why People Like Mr. Smith More Than Mr. Colquhoun, in: Journal of Experimental Social Psychology 48, 752-756.
- LINELL, Anthony (1938): The Law of Names: Public, Private & Corporate, London.
- MEYER-WITTING, Bernd (1990): Das Personennamensrecht in England. Geschichte und Gegenwart (= Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete N. F. 34), Frankfurt a.M.
- PEARCE, Nasreen (<sup>3</sup>2010): Change of Name: The Law and Practice, 3. Aufl., London.
- PINTENS, Walter/WILLS, Michael R. (2007): „Names“, in: CHLOROS, Aleck/RHEINSTEIN, Max/GLENDON, Mary A. (Hg.): International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. 4: Persons and Family, Tübingen, 2-90.
- SCHWAB, Dieter (2012): Die rechtshistorische Entwicklung des Ehenamens, in: KOHL, Gerald/OLECHOWSKI, Thomas/STAUDIGL-CHIECHOWICZ, Kamila/TÄUBEL-WEINREICH, Doris (Hg.): Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1), Wien, 57-69.
- SCHWENZER, Ingeborg (1991): Namensrecht im Überblick. Entwicklung - Rechtsvergleich - Analyse, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (= FamRZ) 1991, 390-397.
- SHERROD, Michael (2008): Bad Baby Names: The Worst True Names Parents Saddled Their Kids with – and You Can Too!, Provo (Utah).
- PINE, Leslie G. (1965): The Story of Surnames, London.
- WAGNER-KERN, Michael (2002): Staat und Namensänderung: Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 35), Tübingen.

[**Abstract:** British personal names from a linguistic perspective. – On the Continent, names have been heavily regulated since the 19th century. In Great Britain, on the other hand, acquiring and changing a name are governed by custom rather than law, although some legal rules exist for the names of legal entities. In its first part, this article considers how natural persons acquire (1.1.) and change (1.2.) their name in Great Britain. It also discusses three –

potentially conflicting – interests that might be affected by a change of name, i.e. the interests of the public and in particular the state; the interests of other persons bearing the same name; and the interests of parents in the case of a minor child's change of name (1.3.). In its second part, the article deals with the names of legal entities (2.). It concludes with a short resumé.]